

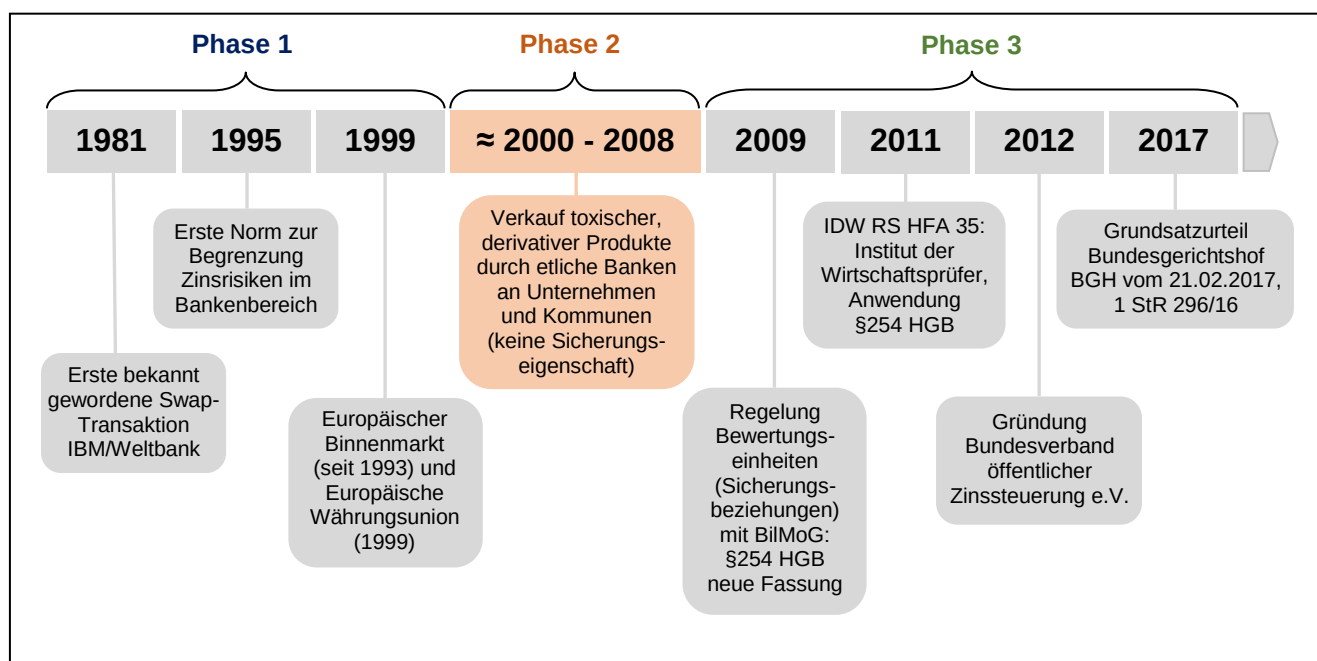


## Bedeutende Entwicklungen im kommunalen Zinsmanagement (ein langfristiger Rückblick von 1981 bis heute)

Mit seiner Gründung im Jahr 2012 hat der Bundesverband auf die historischen Entwicklungen beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement zurückgeblickt<sup>1</sup>. Heute, über ein Jahrzehnt später, möchten wir das Thema wieder aufgreifen. Wir betrachten das erste, bekannte Derivat vor rund 40 Jahren, skizzieren Fehlentwicklungen, halten Meilensteine fest und fassen abschließend zusammen, welche Aspekte im kommunalen Zinsmanagement im Wesentlichen derzeit „State of the Art“ sind.

Starten wir zunächst mit einer Zeitschiene und betrachten wichtige Ereignisse im Zinsmanagement der letzten 40 Jahre<sup>2</sup>:

Abbildung 1: Meilensteine in der Entwicklung der kommunalen Zinssteuerung



<sup>1</sup> Vgl. Bundesverband öffentlicher Zinssteuerung e.V., Fachinformation 01/2012, Quo vadis kommunales Zinsmanagement?

<sup>2</sup> Der Verfasser dieses Fachartikels, gelernter Bankkaufmann, Jahrgang 1969, war nahezu in seinem gesamten Berufsleben seit 1985 mit derivativen Finanzinstrumenten, der Bankzinsbuchsteuerung und dem kommunalen Zins- und Schuldenmanagement betraut

## Phase 1 (Jahre 1981 bis 1999): Die Entstehung der Zinssteuerung in der Bankenwelt

Im Jahr 1981 wurde die erste bekannt gewordene Swap-Transaktion zwischen der Weltbank und der IBM geschlossen. Es handelte sich um einen Währungsswap. IBM tauschte seine geliehenen Schweizer Franken und D-Mark gegen US-Dollar der Weltbank<sup>3</sup>. Der erste Zinsswap war eine Vereinbarung aus dem Jahr 1982, bei der die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae) die Zinszahlungen für die Emission mittelfristiger Schuldtitel mit festem Zinssatz gegen variabel verzinsliche Zinszahlungen tauschte, die an den dreimonatigen US-Schatzanweisungsindex gekoppelt waren<sup>4</sup>. In den darauffolgenden Jahren gewannen Zinsswaps in Deutschland und Europa an Bedeutung und etablierten sich als Instrument zur Risikobegrenzung und Optimierung von Finanzierungen im Vorfeld der europäischen Währungsunion<sup>5</sup> vornehmlich bei Finanzinstituten und sonstigen Händlern<sup>6</sup>.

Im Oktober 1995 formulierte das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) die Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften (MaH)<sup>7</sup>. Erstmals stellte die Aufsichtsbehörde damit auch eine Norm zu Analyse, Steuerung und Kontrolle des Zinsänderungsrisikos in Banken auf. Später entwickelten sich infolgedessen im **Bankbereich Risikosysteme zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos**. So begannen beispielsweise der genossenschaftliche Banken-<sup>8</sup> und der Sparkassensektor vor allem in den Jahren 1998 bis 2001, Zinssteuerungskonzepte von einer reinen HGB-Messung und damit nur ratierlichen Abbildung der Zinsrisiken hin zu einem umfassenden Barwertsteuerungsmodell zu entwickeln<sup>9</sup>.

## Phase 2 (Jahre 2000 bis circa 2008): Ein unrühmliches Kapitel der Bankenwelt

Es waren vor allem die Verkaufsabteilungen („Sales“) einiger großer deutscher und europäischer Banken, die im Zuge des europäischen Binnenmarktes und der europäischen Währungsunion ab dem Jahr 2000 hoch komplexe, und wie sich im Nachhinein herausstellte, **„toxische“ Produkte** für ihre Kunden entwickelten und vertrieben. Und dies häufig unter dem Deckmantel „Zinsmanagement“. Mit den an die eigenen Kunden, vor allem Unternehmen und Kommunen, vertriebenen Produkte wurden allerdings regelmäßig keine Risiken in vorhandenen Grundgeschäften<sup>10</sup> abgesichert. Vielmehr führten die Produkte oft dazu, dass neue Risiken geschaffen wurden. Durch Stillhalterpositionen<sup>11</sup>, Eingehen neuer Risiken<sup>12</sup>, Verkauf von komplexen Bermuda-Optionen<sup>13</sup> etc. erzielten Banken Prämien am Kapitalmarkt. Diese wurden verwendet, geschmälert um eine Bankmarge, um einen begrenzten Zinsvorteil in einem dann strukturierten, komplexen Zinsprodukt für den Kunden

<sup>3</sup> Vgl. <https://hedgebook.com/why-are-interest-rate-swaps-important-a-brief-history/>

<sup>4</sup> Vgl. <https://www.nytimes.com/1982/09/02/business/credit-markets-short-term-rates-up-slightly.html>

<sup>5</sup> Errichtung im Jahr 1999, vgl. <https://www.bundesbank.de/de/bundesbank/eurosystem/europaeische-waehrungsunion/die-europaeische-waehrungsunion-604386>

<sup>6</sup> Vgl. [https://www.bis.org/publ/qtrpdf/r\\_qt0303ger\\_f.pdf](https://www.bis.org/publ/qtrpdf/r_qt0303ger_f.pdf)

<sup>7</sup> Vgl. [https://hdms.bsz-](https://hdms.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/78/file/Das_Management_des_Zinsrisikos_bei_Banken-1.pdf)

[bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/78/file/Das\\_Management\\_des\\_Zinsrisikos\\_bei\\_Banken-1.pdf](https://hdms.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/78/file/Das_Management_des_Zinsrisikos_bei_Banken-1.pdf)

<sup>8</sup> Vor allem Volks- und Raiffeisenbanken

<sup>9</sup> Der Verfasser dieses Fachartikels war in den Jahren von 1998 bis 2001 in der Bankensteuerung der genossenschaftlichen Bankengruppe für die Entwicklung und Implementierung entsprechender Konzepte verantwortlich

<sup>10</sup> Grundgeschäfte können zum Beispiel Vermögensgegenstände oder Schulden sein, vgl. § 254 HGB in Verbindung mit IDW RS HFA 35

<sup>11</sup> Verkauf von Optionen aus Sicht des Kunden, oft auch mehrfache Kündigungsrechte

<sup>12</sup> Zum Beispiel in Fremdwährung

<sup>13</sup> Zum Beispiel wurde damit ein „Snow-Tunnel-Cap“ seinerzeit von Bear Stearns kreiert, der hochkomplexe verkaufte Optionen und Ausstattungsmerkmale enthielt

darzustellen. Trat nun ein Ereignis am Kapitalmarkt ein, das sich auf die einstrukturierte Komponente negativ auswirkte, verlor das toxische Finanzprodukt an Wert. Oftmals war die Komponente mehrmals gehebelt, so dass sich der Verlust mehrfach aufsummierte. Ein positiver Ausgleich über ein etwaiges Grundgeschäft fand grundsätzlich nicht statt, da in der Regel überhaupt **kein Grundgeschäftsbezug und keine Sicherungswirkung** des Finanzprodukts bestanden.

Bekanntestes Beispiel für den Abschluss toxischer Produkte aus dem kommunalen Bereich ist sicherlich die Stadt Pforzheim, die vor allem mit sogenannten „CMS Ladder Swaps“ Millionenbeträge verlor. Dieser Fall fand sogar den Weg in den Bundestag<sup>14</sup>. Seit etwa dem Jahr 2010 bieten Banken derartige toxische Produkte unseres Wissens nicht mehr an. Im europäischen MiFID-Regelwerk<sup>15</sup>, umgesetzt in deutsches Recht im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), wurden mittlerweile zahlreiche Anlegerschutzvorschriften verankert, so dass ein derartig „unrühmliches Kapital“ in der Entstehungsgeschichte des modernen Zinsmanagements sicherlich nicht mehr wiederholt werden kann.

### **Phase 3 (Jahre 2009 bis heute): Schaffung von Rechtsklarheit und -sicherheit beim Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten**

Die Schadensfälle aus den toxischen Produkten strahlten auf klassische, bewährte und einfache Zinssicherungsinstrumente massiv negativ ab. Manch ein unaufgeklärter Journalist, Stadtrat, Bürger etc., der den Begriff „Swap“ vernahm, hatte nicht selten umgehend Assoziationen zu „Spekulation“, „Zocken“, „Zinswetten“ oder ähnlichem. Auch wurde in Fernsehberichten noch Jahre zu den toxischen Produkten berichtet, was uns als Bundesverband bewegte, eine entsprechende Fachinformation zu veröffentlichen<sup>16</sup>.

Wegweisend für die Eindämmung dieser fehlerhaften Entwicklung war ab dem Jahr 2009 nicht nur das MiFID- und WpHG-Regelwerk. Ganz entscheidend zur Herstellung einer Rechtssicherheit und -klarheit bei der Anwendung von Zinssicherungsinstrumenten war die neue Fassung des § 254 im Handelsgesetzbuch im Zuge des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) im Jahr 2009<sup>17</sup>. Erstmals wurde eine **gesetzliche Norm zur Bilanzierung von Bewertungseinheiten und Sicherungsbeziehungen** geschaffen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat mit der Neufassung des § 254 HGB anschließend im Hauptfachausschuss im Jahr 2011 eine detaillierte Stellungnahme zur Rechnungslegung, konkret zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW RS HFA 35), verabschiedet. In der Bekanntmachung werden äußerst detailliert die Voraussetzungen erläutert, unter denen Grundgeschäfte und Sicherungsinstrumente nach § 254 HGB zu Bewertungseinheiten zusammengefasst werden dürfen und Sicherungsbeziehungen gebildet werden können.

---

<sup>14</sup> Vgl.

[https://webarchiv.bundestag.de/archive/2012/0718//bundestag/ausschuesse17/a07/anhoerungen/2011/048/Stellungnahmen/OB\\_Hager.pdf](https://webarchiv.bundestag.de/archive/2012/0718//bundestag/ausschuesse17/a07/anhoerungen/2011/048/Stellungnahmen/OB_Hager.pdf)

<sup>15</sup> Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID, Abk. für Markets in Financial Instruments Directive), vgl.

<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/mifid-51352>, MiFID II ab 2018, vgl.

[https://de.wikipedia.org/wiki/Richtlinie\\_2014/65/EU\\_%C3%BCber\\_M%C3%A4rkte\\_f%C3%BCr\\_Finanzinstrumente](https://de.wikipedia.org/wiki/Richtlinie_2014/65/EU_%C3%BCber_M%C3%A4rkte_f%C3%BCr_Finanzinstrumente)

<sup>16</sup> Vgl. Bundesverband öffentlicher Zinssteuerung e.V., Fachinformation 03/2013, Anmerkungen zu aktuellen Fernsehberichten über das Thema „Swap-Produkte“

<sup>17</sup> Vgl. <https://dserv.bundestag.de/btd/16/124/1612407.pdf>

Das Handelsgesetzbuch gilt für alle Kaufleute unabhängig von ihrer Rechtsform, Größe und Branchenordnung und somit genau genommen nicht für Kommunen. Viele Kommunen wenden allerdings seit Jahren die Doppik<sup>18</sup> an, die auf den Prinzipien der kaufmännischen Buchführung nach Handelsgesetzbuch beruht<sup>19</sup>. Somit können § 254 HGB und die Ausführungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zugrunde gelegt werden. Dieses Regelwerk ist übrigens vielfach strenger als jenes aus dem kommunalen Bereich wie beispielsweise die Vorschriften in den Derivaterlassen der Bundesländer zu derivativen Finanzinstrumenten<sup>20</sup>.

Es verwundert sehr, dass die einfache Frage im Zinsmanagement „**Was ist Sicherung und was nicht?**“ und „**Wie ist Sicherung anzuwenden?**“ solch eines langen Entstehungsprozesses bedurfte. Die Fehlentwicklungen im kommunalen Zinsmanagement in den Jahren 2000 bis etwa 2008 führten schließlich auch zur **Gründung des Bundesverbands öffentlicher Zinssteuerung e.V. im Jahr 2012**. Ausschlaggebend war dabei die Pensionierung von Herrn Richard E. Sperl, Rechtsanwalt, langjähriger Treasurer und stellvertretender Kämmerer der Landeshauptstadt München sowie ehemals Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Treasury beim Deutschen Städtetag. Herr Sperl wollte sich nicht gleich „zur Ruhe setzen“, sondern vielmehr sein profundes Fachwissen im kommunalrechtlichen Bereich und im Zins- und Schuldenmanagement der kommunalen Familie zugutekommen lassen. Vielfache Angebote als Berater deutscher und angelsächsischer Banken lehnte er ab. Ihm schwebte eher eine Art Interessensvertretung der Kommunen im Zinsmanagement vor. Und hierfür eignet sich hervorragend das Institut des Verbands. Infolgedessen wurde am 12. Oktober 2012 mit zehn Gründungsmitgliedern, in der Mehrzahl Finanzverantwortliche deutscher Städte und Gemeinden und Herrn Sperl, der Bundesverband „aus der Taufe gehoben“. Mittlerweile zählt der Verband über 70 Mitglieder. Er veröffentlicht laufend interessante Fachartikel, veranstaltet vielbesuchte Präsenz- und Online-Fachtagungen und hat eine bereits zahlreich absolvierte Online-Schulung zum Thema „Kommunale Zinssteuerung“ auf seiner Webseite eingerichtet. Der Bundesverband hat bereits in einem sehr frühen Stadium, im Jahr 2014, eine **Norm zur öffentlichen Zinssteuerung** entwickelt, um weiteren Fehlentwicklungen in der öffentlichen Zinssteuerung entgegenzuwirken<sup>21</sup>. Kurz und einprägsam wurden die wichtigsten zu beachtenden Punkte beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zusammengefasst:

## Abbildung 2: Norm zur Zinssteuerung

### Die Norm für öffentliche Zinssteuerung 03-2014 Entscheidungsgrundlage für öffentliche Haushalte



1. Finanzinstrumente (Derivate) sind zur Absicherung von Risiken in Grundgeschäften einzusetzen. Damit werden sie zu Sicherungsinstrumenten.
2. Werden Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt, ist ein funktionsfähiges Risikosteuerungssystem einzurichten.
3. Finanzinstrumente (Derivate) sind wirtschaftlich einzusetzen.

<sup>18</sup> Doppelte Buchführung

<sup>19</sup> Vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Glossar/doppelte-buchfuehrung-doppik.html>

<sup>20</sup> Beispielsweise wären in einigen Bundesländern derivative Fremdwährungsinstrumente unter dem Begriff „Optimierung“ durchaus noch erlaubt

<sup>21</sup> Vgl. Bundesverband öffentlicher Zinssteuerung e.V., Fachinformation 03/2014, Norm zur öffentlichen Zinssteuerung und <https://link.springer.com/article/10.1007/s35114-014-0393-x>

Als weiterer „Meilenstein“ zur Rechtssicherheit in der jüngeren Zeit kann darüber hinaus das **Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 2017** angesehen werden<sup>22</sup>. Das Gericht stellte darin „Leitsätze“ auf, die ein kommunaler Beamter beim Abschluss von Finanzgeschäften zu beachten hat. Im Wesentlichen hat der BGH folgende Punkte genannt:

- Ein mit einem vorhandenen Grundgeschäft verbundenes Risiko muss mit dem Finanzgeschäft abgesichert werden (Konnexität und Gegenläufigkeit)
- Die sogenannte „lockere Konnexität“ ist möglich, d.h. mehrere Grundgeschäfte können zusammengefasst werden
- Eine vorherige Informationsbeschaffung, Sachverhaltserfassung und Risikoanalyse sind erforderlich
- Ein Abschluss eines Finanzgeschäfts rein zur Gewinnerzielung ist ausgeschlossen (Spekulationsverbot)

Die rechtlichen Voraussetzungen des Einsatzes von Zinsderivaten in Kommunen und kommunalen Unternehmen wurden durch weitere Entscheidungen des BGH bis ins Jahr 2019<sup>23</sup> endgültig und unmissverständlich klargestellt: **Die kommunale Finanzhoheit gestattet den Einsatz von Zinsderivaten.** Gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG steht die kommunale Finanzhoheit aber unter Gesetzesvorbehalt. Grenzen des kommunalen Zins- und Schuldenmanagements und der Zinssteuerung (Finanzhoheit) ziehen die Kommunalgesetze und die kommunalen Haushaltsgrundsätze, insbesondere durch

- das Gebot der Sicherheit,
- das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere der Optimierung,
- das Gebot der Risikominimierung,
- das Gebot der Grundgeschäftsbezogenheit von Derivaten (Konnexität), und
- das Verbot spekulativer Rechtsgeschäfte.

Seit seiner Gründung im Jahre 2012 hat unser Bundesverband diesen kommunalen Rechtsrahmen öffentlich vertreten und fortlaufend publiziert<sup>24</sup>. Die vorgenannten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes haben die Rechtsmeinung unseres Bundesverbandes eindrucksvoll bestätigt. Im Juni 2019 veröffentlichte der Bundesverband schließlich einen umfassenden Leitfaden zu den „Rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von Zinsderivaten in Kommunen“<sup>25</sup>. Das Buch berücksichtigt auf 244 Seiten und über 1187 Quellenangaben die vorhandenen Gesetze, die sie kommentierenden ministeriellen Verwaltungsvorschriften der Bundesländer, die einschlägige Rechtsprechung deutscher Gerichte seit 2006, sowie die in diesem Zeitraum veröffentlichte Literatur.

---

<sup>22</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 21.02.2017, StR 296/16, [www.hrr-strafrecht.de](http://www.hrr-strafrecht.de)

<sup>23</sup> Vgl. BGH, Beschl. v. 19.09.2018, 1 StR 194/18, HRRS 2019 Nr. 3; BGH, Beschl. v. 25.04.2019, 1 StR 427/18, HRRS 2019 Nr. 1043

<sup>24</sup> Vortrag „Alles außer peanuts – Revisions- und aufsichtsrechtliche Grundlagen der Zinsrisikosteuerung“, erstmals gehalten am 16. Oktober 2013, in dem wir auf die bestehenden landesgesetzlichen Grundlagen der derivativen Zinssteuerung in Bayern hingewiesen haben; Vortrag „Zinssteuerung. Rechtsgrundlagen in Bayern“ im Innenausschuss des Bayerischen Landtags vom 14. Oktober 2014, in dem wir das parlamentarische Gremium davon überzeugten, dass die Bayerische Gemeindeordnung den Einsatz von Zinsderivaten in Bayern bereits regelt und weitere Regelungen nicht erforderlich seien; Fachinformation 8/2015 „Gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Zinsderivaten in Kommunen Teil 1 – Kommunale Finanzhoheit und Derivate“ vom September 2015, aktualisiert durch Fachinformation vom 18.02.2016

<sup>25</sup> Vgl. Rechtliche Grundlagen für den Einsatz von Zinsderivaten in Kommunen, Gebundene Ausgabe, 1. Januar 2019, Richard E. Sperl (Autor), beim Bundesverband öffentlicher Zinssteuerung e.V. erhältlich: <https://boez.org/buch-rechtliche-grundlagen-fuer-den-einsatz-von-zinsderivaten-in-kommunen/>

## Stand heute: State of the Art

Mit der Aufarbeitung der toxischen Fälle durch Gerichte, der konsequenten Anwendung des § 254 HGB in Verbindung mit IDW RS HFA 35, der wegweisenden Rechtsprechung des BGH und der unermüdlichen Aufklärungsarbeit des Bundesverbands ist nun seit einigen Jahren „juristische Ruhe eingekehrt“ in der kommunalen Zinssteuerung. Seit Gründung des Bundesverbands im Jahr 2012 wurden knapp 60 Fachartikel zum kommunalen Zins- und Schuldenmanagement veröffentlicht und zahlreiche Seminare für Mitglieder und Nichtmitglieder veranstaltet. Im Laufe der Zeit haben sich aus der qualifizierten Risikosteuerung<sup>26</sup>, aus rechtlicher und ökonomischer Sicht und aus Theorie und Praxis folgende wesentlichen Aspekte herauskristallisiert. Anders ausgedrückt sind sie so etwas wie „State of the Art“ der kommunalen Zinssteuerung geworden:

### Kommunale Zinssteuerung

**1. Kommunale Zinsrisiken sind zu analysieren und können und sollten<sup>27</sup> mit bewährten und einfachen Zinsinstrumenten abgesichert werden.**

**2. Erst die Analyse der Gesamtzinsrisiken (Portfoliobetrachtung) und die Absicherung auf Portfolioebene (Portfoliosteuerung und -sicherung) ermöglichen eine umfassende Risikoabschirmung<sup>28</sup>.**

**3. Entsprechend dem kommunalrechtlichen Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind Zinssicherungsinstrumente wirtschaftlich einzusetzen<sup>29</sup>.**

<sup>26</sup> Steuerungsgrundsätze auch aus der Unternehmens- und Bankenzinsbuchsteuerung, vgl. z.B. MaRisk, <https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/bankenaufsicht/einzelaspekte/risikomanagement/marisk/marisk-799522>

<sup>27</sup> Im Grunde auch ein „müssen“: Das kommunalrechtliche Prinzip der „Risikominimierung“ schreibt dies vor, z.B. Art. 61 Abs. 3 BayGO

<sup>28</sup> Vgl. z.B. S. 245, Schwarz, Derivative Finanzinstrumente und hedge accounting, Bilanzierung nach HGB und IAS 39, Bilanz-, Prüfungs- und Steuerwesen, Band 5, Erich Schmidt Verlag Berlin, 2006: „Es wurde bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass Risiken in modernen Risikomanagementsystemen nicht auf Einzelgeschäftsebene, sondern auf aggregierter Basis gesteuert werden.“ oder vgl. S. 2, RIDDERMANN/STRASSBERGER (1998), Bewertung von Absicherungsgeschäften mit Derivaten in Deutschland, Die Professoren der Fachgruppe Betriebswirtschaftslehre: „Außerdem ist eine einzelne Absicherung aller Risikopositionen mit hohen Transaktionskosten verbunden. Tatsächlich erfolgt die Risikosteuerung in praxi wegen der großen Anzahl risikoähnlicher Geschäfte nicht auf Einzelgeschäftsebene, sondern auf der Grundlage aggregierter Gesamtrisikopositionen oder Portfolios.“

<sup>29</sup> Die Ausschreibung von Zinssicherungsinstrumenten ist der übliche Nachweis für den wirtschaftlichen Abschluss. Zudem sollte ein Abgleich mit den Interbank-Einstandssätzen erfolgen. Im Rahmen eines funktionsfähigen Risikosteuerungssystems sollte zudem eine Opportunitätskostenanalyse durchgeführt werden: In welchen Laufzeitbereichen ist Zinsbindung teuer, in welchen Laufzeitbereichen vergleichsweise günstig?



**4. Risikosteuerung erfolgt grundsätzlich prognosefrei<sup>30</sup>. Ein bewährtes Mittel der Risikoanalyse sind einfache Szenarioanalysen<sup>31</sup>.**

**5. Absicherungsmaßnahmen sollten regelmäßig, z.B. halbjährlich, überprüft werden, da sich Grundgeschäfte und Marktverhältnisse i.d.R. laufend verändern. Zudem unterliegt das Portfolio einer Restlaufzeitverkürzung<sup>32</sup>.**

**Fassen wir zusammen: Der erste, bekannte Swap zur Transformation von Risiken wurde im Jahr 1981 vereinbart. Anschließend entwickelten sich vor allem im Bankenbereich Zinssteuerungskonzepte und einfache und bewährte Zinssicherungsinstrumente wurden dort zunehmend zur Absicherung von Risiken eingesetzt. Nach der Jahrtausendwende kam es im kommunalen Bereich zu fehlerhaften Entwicklungen. Strukturierte, toxische Produkte, die keinerlei Sicherungseigenschaft aufwiesen, wurden von etlichen Banken vertrieben und führten zu Schadensfällen. Spätestens mit dem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs im Jahr 2017 besteht Rechtsklarheit und -sicherheit bei der Verwendung von Zinssicherungsinstrumenten auch im kommunalen Bereich. Die Absicherung von Zinsänderungsrisiken bei Kommunen ist aufgrund des kommunalrechtlichen Prinzips der Risikominimierung eine Pflichtaufgabe. Im Zuge des markanten Anstiegs der Inflation im Jahr 2022 und des darauf folgenden, rasanten Zinsanstiegs wurde vielen Kommunen bewusst, wie wichtig diese Aufgabe ist. Mit den derzeit tendenziell weiter anwachsenden Schuldenständen steigen die Zinsänderungsrisiken in der Zukunft weiter an. Eine Absicherungsstrategie wird damit wichtiger als je zuvor.**

Heinz Reich

Zweck des Bundesverbands öffentlicher Zinssteuerung e.V. seit seiner Gründung im Jahr 2012 ist die Förderung der Berufsbildung zum Zins- und Schuldenmanagement und zu finanzmathematischen Fragestellungen bei Zinssteuerungsmaßnahmen, insbesondere bei der öffentlichen Hand, sowie die Schulung zu dieser Thematik.

Dieser Zweck soll in erster Linie erreicht werden durch:

eine systematische, wissenschaftlich-universitär begleitete Untersuchung des Fachgebietes des Zins- und Schuldenmanagements, insbesondere der Zinssteuerung.

Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse und Erarbeitung von Zinssteuerungsstrategien.

Durchführung von Seminaren und Kolloquien zur Behandlung von Fragestellungen zum Zins- und Schuldenmanagement und zur Zinssteuerung und deren finanzmathematischem Hintergrund zur Weiterbildung vorwiegend von Finanzverantwortlichen der öffentlichen Hand, jedoch offen für alle Vertreter von Institutionen, die mit Zinsänderungsrisiken befasst sind.

Informationsvermittlung und Aufklärung an Aufsichtsorgane, Prüfungsorganisationen.

Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Aufsichtsorganen, Prüfungsorganisationen und Verbänden.

Zusammenarbeit mit Initiativen ähnlicher Zielsetzung.

---

<sup>30</sup> Vgl. <http://www.handelsblatt.com/meinung/gastbeitraege/konjunktur-warum-prognosen-die-krise-verschaerft-haben-seite-3/3138716-3.html> und S. 248 Hannemann/Schneider, Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), Schäffer-Poeschel Stuttgart, 2011

<sup>31</sup> Vgl. S. 248 Hannemann/Schneider, Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), Schäffer-Poeschel Stuttgart, 2011: „Im Risikomanagement gelten Szenarioanalysen als anerkannte Risikomessverfahren.“

<sup>32</sup> Vgl. S. 180 Schwarz, Derivative Finanzinstrumente und hedge accounting, Bilanzierung nach HGB und IAS 39, Bilanz-, Prüfungs- und Steuerwesen, Band 5, Erich Schmidt Verlag Berlin, 2006: „Dies kann aber nicht bedeuten, dass eine einmal geschlossene Position nicht in der Zukunft doch wieder geöffnet werden darf. Es muss möglich sein, eine einmal getroffene Entscheidung auch wieder zu revidieren, andernfalls würde unzulässigerweise in die „unternehmerische Entscheidungsautonomie eingegriffen.“